

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des Wasserverbands Unteres Rezattal auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet „Papiermühle“ zum Zwecke der nachhaltigen Beregnung von Sonderkulturen**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Der Wasserverband Unteres Rezattal, Gewerbepark Hügelmühle 40, 91174 Spalt, beantragt die gehobene Erlaubnis zur Entnahme und Nutzung von Uferfiltrat aus dem Gewinnungsgebiet „Schwäbische Rezat, Papiermühle Georgensgmünd“.

Zweck des Vorhabens ist es, eine nachhaltige und bedarfsgerechte Beregnung der Sonderkulturanbauflächen (Hopfen, Obst) zu gewährleisten. Die Bereitstellung des Beregnungswassers obliegt dem am 23.11.2020 gegründeten Wasserverband Unteres Rezattal.

Als Folge des Klimawandels stehen sich bei diesem Vorhaben ein erhöhter Bewässerungsbedarf für landwirtschaftliche Kulturen und sinkende Grundwasserstände gegenüber.

Im Rahmen eines vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz aufgelegten Pilotförderprogramms für nachhaltige Bewässerung wurde das Spalter Hügelland als Schwerpunktgebiet ausgewählt. Gegenstand der Förderung ist die Errichtung einer Bewässerungsinfrastruktur mit dem Ziel einer nachhaltigen und umweltgerechten Nutzung sowie einer fairen Verteilung der Wasserressourcen für die Bewässerung.

Der im Rahmen der Pilotförderung geplante Ausbau der Bewässerungsinfrastruktur fußt auf verbindlich beim Wasserverband Unteres Rezattal angemeldeter landwirtschaftlicher Anbaufläche und ermöglicht die Beregnung von 250 ha Sonderkulturen. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Wasserbedarf von 375.000 m³.

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung notwendig.

Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom 10.04.2025 bis 12.05.2025

bei der Gemeinde Röttenbach, Rathausplatz 1, 91187 Röttenbach,
1. Stock, Zimmer 13

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a, 27b BayVwVfG auch auf der Internetseite der Gemeinde Röttenbach eingestellt und abrufbar unter folgendem Link: <https://www.roettenbach.de/gemeinde-buergerservice/buergerservice/bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum 26.05.2025

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Röttenbach und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230,

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Röttenbach, 01.04.2025



Lutz
Geschäftsleiter